

4. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbads Zeven vom 25.06.2008

Aufgrund der §§ 5, 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Gebühren wie Jugendliche zahlen:

- a. Schüler, Studenten, Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst (BFD), für ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), Ehrenamtskarten-Inhaber, volljährige Juleica-Inhaber und Hilfeempfänger nach Sozialgesetzbuch II und XII und AsylbLG (ein entsprechender Nachweis ist jeweils vorzulegen),
- b. Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung laut amtlichem Ausweis mindestens 70 Prozent beträgt.

(2) § 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Freien Eintritt erhalten folgende Personengruppen:

- a. Juleica-Inhaber bis 17 Jahren,
- b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei folgenden Merkzeichen:
 - H - Hilflosigkeit
 - BI - Blindheit
 - GI - Gehörlosigkeit
 - TBI - Taubblindheit
 - B - Begleitperson
- c. aktive Feuerwehrangehörigen inkl. der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven mit Ausweis bzw. mit Nennung in einer vom OrtsBM erstellten Liste der aktiven Mitglieder,
- d. aktive Mitglieder des Jugendrotkreuz des DRK-Ortsverein Zeven mit Ausweis.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Zeven,

Stadt Zeven
Stadtdirektor

Henning Fricke